

Niederschrift

über die 35. Ortsbeiratssitzung des Stadtteils Dehrn, Sitzung vom 16.12.2024 um 18:00 Uhr im Bürgerhaus Dehrn.

Es sind erschienen:

Ortsbeiratsmitglieder:

1. Ortsvorsteher Bernd Schäfer
2. OB-Mitglied Frank Burggraf
3. OB-Mitglied Felix Pötz
4. OB-Mitglied Christian Fürstenfelder
5. OB-Mitglied Alexander Kirchner

Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls vom 04.11.2024
3. Mitteilungen des Ortsvorstehers
4. Weiterführung des Projektes Nahwärmenetz Dehrn
5. Doppelnamen von Straßen – aktueller Sachstand
6. Parken Friedhofparkplatz
7. Verkehrssicherheit Burgfriedenstraße, Niedertiefenb. Weg, Steedener Weg
8. Kultursommer Runkeler Land 2025/2026
9. Sachstand Flurbereinigungsverfahren
10. Defekte Bodenlampen am Rabenplatz
11. Beleuchtung von Teilen des Niedertiefenbacher Weges
12. Ampelschaltung Ahlbacher Weg – Fahlerstraße
13. Verschiedenes

Zu Top 1.: Eröffnung Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bernd Schäfer eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gäste. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit fest. Den anwesenden Gästen wird durch die OB-Mitglieder Rederecht erteilt.

Zu Top 2.: Genehmigung des letzten Protokolls vom 04.11.2024

Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.

Zu Top 3.: Mitteilungen des Ortsvorstehers

Bernd Schäfer teilte der Versammlung mit, dass das Treffen der Vereinsvertreter stattgefunden habe. Aktuell ist Anna Pötz für die Koordination der Ortstermine zuständig. Im Herbst 2025 wird dieses Amt an Markus Geis übergeben. Bei dem gemeinsamen Treffen wurden die anstehenden Termine für das Kalenderjahr zusammen abgestimmt. Die Informationen werden wie jedes Jahr an die Redaktion des Runkeler Blättchens weitergegeben und in der kommenden Ausgabe veröffentlicht.

Bernd Schäfer teilte der Versammlung mit, dass die Freiwillige Feuerwehr in dem kommenden Jahr das Oktoberfest nicht ausrichten könne, da die aktiven Feuerwehrleute bereits in diesem Jahr schon über 70 Einsätze hätten fahren müssen und somit die Feuerwehrleute an ihrer Belastungsgrenze seien. Die Veranstaltung an dem 1. Mai würde dennoch beibehalten, für das Oktoberfest sucht die Feuerwehr einen Verein, welcher das Oktoberfest in 2025 übernehmen möchte, finde sich kein Verein, so müsse das Oktoberfest ausfallen. Die Feuerwehr prüft ob sie 2026 das Oktoberfest ausrichtet. Sollte sich ein Verein für die Veranstaltung Oktoberfest 2025 finden, bittet der Ortsvorsteher sich diesbezüglich mit ihm oder mit Anna Pötz in Verbindung zu setzen.

Zu Top 4: Weiterführung des Projektes Nahwärmenetz Dehrn

Die Planungen für das Nahwärmenetz schreiten voran. Die Energiegenossenschaft ist gegründet. Aktuell sind über 75 Beitritte in die Energiegenossenschaft erfolgt. Die nächsten Planungsschritte können nun weiter angegangen werden, da die Genossenschaft nun mit Vorstand- und Aufsichtsrat geschäftsfähig sei, teilte der Ortsvorsteher mit. Man wolle dieses Jahr noch die Förderung auf Bundesebene für die ersten Schritte zur Einleitung der Machbarkeitsstudie beantragen und stehe kurz vor Abschluss des Vertrages für die Erstellung des Förderantrages durch ein Planungsbüro. Es werde weiterhin mit Hochdruck an den Planungen innerhalb des Vorstandes- und des Aufsichtsrates gearbeitet.

Der letzte Informationstermin über das Genossenschaftsrecht der Bürgerenergie Dehrn war sehr gut besucht und die Bürgerinnen- und Bürger zeigten bei dieser Versammlung großes Interesse an dem Projekt. Weiterhin werden im neuen Jahr noch die Veranstaltungen stattfinden: **„Wie kommt die Wärme in das Haus“, am Mittwoch dem 15.01.2025, sowie die Veranstaltung am 05.02.2025, „Was sagen die Kandidatinnen und Kandidaten unseres Wahlkreises bezüglich der Bundestagswahl im Februar zu unserem Projekt Nahwärme für Dehrn“ und wie sieht die Unterstützung durch die Kandidatinnen und Kandidaten dazu aus.** Es geht in ein spannendes Jahr 2025.

Sollten vorab von den Bürgerinnen- und Bürgern offene Fragen zu der Genossenschaft bzw. des Nahwärmenetzes bestehen, bieten die Mitglieder des Vorstandes jeden Mittwoch ab 17:00 Uhr eine Bürgersprechstunde an. **Terminvereinbarungen sind unter 0172/6857050 Bernd Schäfer oder 0151/67309959 Alexander Kirchner möglich.**

Zu Top 5.: Doppelnamen von Straßen – aktueller Sachstand

Der Ortsbeirat wurde von Seiten des Magistrats beauftragt eine Stellungnahme für die Umbenennung der Straßennamen in Dehrn abzugeben. Diese wird der Ortsbeirat zeitnah an die Stadtverwaltung abgeben. Nach der Abgabe wird der Ortsbeirat wie im November 2024 angekündigt die Anwohner der in Rede stehenden Straßen befragen und ein Meinungsbild an die Verwaltung abgeben.

Ein neuer Vorschlag nach Rücksprache mit der Post/DHL war, die Hausnummern der Häuser beginnend ab einer Zahl von 100 zu vergeben. Somit könnten die Zusteller den Stadtteil dementsprechend zuordnen. Der Aufwand für die Änderungen sei gleich, deshalb gab es nochmals den Vorschlag vor den Straßennamen die Ortschaft zu schreiben und die Straßen dementsprechend umzubenennen.

Beispiel: Dehrner Mittelstraße, Dehrner Schulstraße usw. Der Ortsbeirat möchte den Vorschlag aufnehmen und bei der Befragung der Anwohnerinnen und Anwohner darüber abstimmen lassen.

Der Beschluss dazu wurde einstimmig beschlossen.

Zu Top 6.: Parken Friedhofparkplatz

Auf dem Parkplatz am Friedhof würden oftmals größere Fahrzeuge abgestellt. Auf Anfrage eines Bürgers wurde der Ortsbeirat aufgefordert sich mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen und den Parkplatz nur noch für PKW zuzulassen. Der Ortsbeirat wendet sich hiermit mit einem einstimmigen Beschluss an das Ordnungsamt, dass Anliegen zu prüfen und dort ggf. die Beschilderung an dem Parkplatz dementsprechend anzupassen, so dass nur noch PKW und keine größeren Fahrzeuge mehr abgestellt werden dürfen.

7.: Verkehrssicherheit Burgfriedenstraße, Niedertiefenb. Weg, Steedener Weg

Der Ortsbeirat weist erneut die Anwohnerinnen und Anwohner darauf hin, dass in den Stadtstraßen in Dehrn so geparkt wird, dass für die Rettungsfahrzeuge jederzeit freie Durchfahrt besteht! Dieses gilt besonderes für die kleineren schlecht zugänglichen Straßen. Hier bittet der Ortsbeirat das Ordnungsamt der Stadt auch in den Abendstunden die Stadtstraßen von Dehrn dementsprechend zu kontrollieren.

Eine weitere gefährliche Parksituation befindet sich in der Burgfriedenstraße an dem ehemaligen Kloster. Hier wird in Reihe auf der Straße geparkt, direkt dahinter befindet sich eine nicht einsehbare Kurve. Hier bittet der Ortsbeirat das Ordnungsamt um einen Lösungsvorschlag.

Für die Burgfriedenstraße, die Fahlerstraße sowie für den Steedener Weg beantragt der Ortsbeirat ein Tempolimit von 30 km anzuordnen und bittet das Ordnungsamt der Stadt Runkel um Prüfung und Umsetzung.

Eine erneute Geschwindigkeitsmessung auf dem oberen Teil des Niedertiefenbacher Weg in der Zeit ab 5:45 Uhr bis 8:00 Uhr hält der Ortsbeirat ebenfalls für erforderlich. Der Ortsbeirat bittet um einen Sachstandsbericht über die Umsetzung des Verkehrskonzeptes in Dehrn. Der Beschluss dazu wurde einstimmig verabschiedet.

Zu Top 8.: Kultursommer Runkeler Land 2025/2026

Der Kultursommer für 2025 unter der Beteiligung der Stadtteile wurde abgesagt. In der Kernstadt finden aber Veranstaltungen statt. Für 2026 möchte man diesbezüglich einen neuen Anlauf nehmen und einen Kultursommer oder Kulturzeit 2026 planen.

Zu Top 9. Sachstand Flurbereinigungsverfahren

Dem Ortsbeirat liegt von dem Hessischen Landtag eine Stellungnahme in schriftlicher Form vor, die wie folgt lautet:

Siehe dazu original Antwortschreiben Hessischer Landtag Drucksache 21/1159 Ausführung des Hessischen Ministerium für Landwirtschaft im Anhang dieses Protokolls beigefügt. Der Ortsbeirat bedauert, dass das Flurbereinigungsverfahren nach 35 Jahren noch in Bearbeitung ist. Laut Flurgesetz ist dafür eine maximale Verfahrensdauer von 10 Jahren vorgesehen

Der Magistrat der Stadt Runkel wird vom Ortsbeirat Dehrn gebeten einen Sachstand in Bezug auf eventuelle Grundsteuerzahlungen auf nicht mehr im Besitz der ursprünglichen Eigentümer befindlichen Grundstücke zu geben.

Der Beschluss dazu wurde einstimmig verabschiedet.

Zu Top 10.: Defekte Bodenlampen am Rabenplatz

Bernd Schäfer teilte mit, dass die defekten Lampen auf dem Rabenplatz erst im neuen Jahr beschafft werden können. In dem laufenden Haushalt der Stadt Runkel seien für diese Kostenstelle keine finanziellen Mittel mehr vorhanden. Da keine Ersatzteile für diese bereits über 10 Jahre alten Lampen zu beschaffen seien, müssten neue Leuchten angeschafft werden. Diese schlagen mit Kosten von ca. 2000 Euro zu buche. Der Ortsbeirat bittet darum, die Mittel für eine Ersatzbeschaffung in den Haushalt für 2026 mit aufzunehmen.

Zu Top 11.: Beleuchtung von Teilen des Niedertiefenbacher Wegs

Die Anwohner im Bereich des Niedertiefenbacher Wegs haben sich mit einer Unterschriftenaktion an den Magistrat der Stadt Runkel gewendet und darum gebeten die Helligkeit der Straßenlaterne „Auf der Vogelscheuer“ anzupassen, da in diesem Bereich keine weitere Straßenlaterne vorhanden sei. Die Prüfung ergab, dass die Helligkeit der Straßenlaterne angepasst bzw. erhöht wird.

Auch seien noch vereinzelt andere Straßenlaternen von Ihrer Helligkeit in den Straßen von Dehrn zu optimieren. Laut Aussage des Energieversorgers soll die Helligkeit der Laternen zeitnah angepasst werden. Es wurde auch die Leuchtdauer der Laternen in die Nacht hinein angepasst von 22:00 Uhr auf 23:00 Uhr. Ab 23 Uhr werden die Straßenlaternen gedimmt. Die Verlängerung der Leuchtdauer sei dadurch möglich, weil die neuen LED-Lampen deutlich weniger Strom benötigen.

Zu Top 12.: Ampelschaltung Ahlbacher Weg - Fahlerstraße

Nach Rücksprache mit dem Bauamt der Stadt Runkel, wird die Ampelschaltung im neuen Jahr angepasst und die Grünphase für die Fußgänger verlängert. Diese Maßnahme soll ebenfalls zur Verkehrssicherheit beitragen und zu einer deutlichen Verkehrsberuhigung führen und somit die Verkehrsteilnehmer auf die Teilortsumgehung umleiten.

Der Ortsbeirat bittet das Bauamt um Reparatur der Ampelanlage an der oberen Ampel im Ahlbacher Weg (Friedhofsparkplatz). Dort ist in Richtung Umgehungsstraße das obere Grünlicht seit einigen Wochen defekt. Der Ortsbeirat bittet umgehend um Herstellung der Funktionstüchtigkeit!

Zu Top 13.: Verschiedenes

Frank Burggraf fügte hinzu, dass die neuen Lampen im Bereich der Nikolauskapelle in Betrieb genommen wurden.

Ende der Sitzung 19:00 Uhr

Dehrn, den 18.12.2024

gez. Bernd Schäfer

Ortsvorsteher

gez. Christian Fürstenfelder

Schriftführer

Anhang: Kleine Anfrage im Hessischen Landtag zur Flurbereinigung Dehrn

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 02.10.2024 Flurbereinigungsverfahren Runkel-Dehrn/L 3063 und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes neu geordnet werden (Flurbereinigung).

Flurbereinigungsverfahren werden beispielsweise im Rahmen von Straßenbauprojekten notwendig. Sie ziehen sich in der Regel über einige Jahre und enden mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher und einer Schlussfeststellung. Dabei werden alle in Folge der Ausführung des Flurbereinigungsplanes unrichtig gewordenen öffentlichen Bücher korrigiert. Dazu gehören u. a. das Liegenschaftskataster und das Grundbuch. Schließlich wird festgestellt, ob die vom Flurbereinigungsplan vorgesehenen Regelungen bewirkt worden sind.

Obere Flurbereinigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungs- gesetz (HAGFlurbG) das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation. Flurbereinigungsbehörden nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes sind die Ämter für Bodenmanagement. Im konkreten Fall (Flurbereinigungsverfahren Runkel-Dehrn/L 3063) ist der Anordnungsbeschluss (F 961) am 13. November 1989 ergangen. Stand heute — nunmehr 35 Jahre später — ist das Verfahren noch nicht ab- geschlossen.

Laut Homepage der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (è <https://hvbg.hessen.de/bodenmanagement/flurbereinigungsverfahren/runkel-dehrn-l-3063>, zuletzt abgerufen am 1. Oktober 2024) stehen die Bekanntgabe des Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsplanes, der Eintritt des neuen Rechtszustandes, die Berichtigung der öffentlichen Bücher sowie die Schlussfeststellung noch aus.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wann wird das genannte Verfahren abgeschlossen sein?

Der Abschluss des Verfahrens ist nicht konkret datierbar, da er von äußeren Umständen (z. B. Widerspruchs- und Klageverfahren) beeinflusst werden kann.

Frage 2 Aus welchen Gründen zieht sich das genannte Verfahren seit nunmehr 35 Jahren?

Frage 3 Hält die Landesregierung die Dauer von Flurbereinigungsverfahren in Hessen allgemein und die Dauer des konkreten Verfahrens Runkel-Dehrn/L 3063 für angemessen?

Frage 4 Was unternimmt die Landesregierung, um die Dauer von Flurbereinigungsverfahren in Hessen allgemein und im konkreten Fall Runkel-Dehrn/L 3063 zu verringern?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, Flurbereinigungsverfahren zu beschleunigen. Die Eckpunkte zur Beschleunigung von Flurbereinigungsverfahren und die erforderlichen Rahmenbedingungen werden derzeit auf Bundes- und Landesebene erarbeitet. Auch werden personelle Verstärkungen umgesetzt.

Die lange Verfahrensdauer ist im konkreten Fall hauptsächlich auf unvorhergesehene Infrastrukturprojekte (Teilortsumgehung L 3063, Bau der Kreisstraße K 521) und diverse kommunale Planungsprojekte sowie den Bau einer Ferngasleitung zurückzuführen, die in dem Verfahren zu berücksichtigen waren und immer wieder zu Änderungen und Anpassungen führten.

Eingegangen am 28. November 2024 · Ausgegeben am 29. November 2024
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden ·
www.Hessischer-Landtag.de
2 Hessischer Landtag · 21. Wahlperiode · Drucksache 21/1159

Frage 5 Welche Empfehlungen gibt die Landesregierung den am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümern mit der unklaren Situation ihrer Grundstücke hinsichtlich der Grundsteuerreform umzu- gehen?

Frage 6 Welche Empfehlungen gibt die Landesregierung den am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümern mit der unklaren Situation ihrer Grundstücke im Falle eines Nachlassverfahrens umzu- gehen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beant- wortet:

Hinsichtlich Grundsteuerreform oder Nachlassverfahren sind der Landesregierung keine unklaren Situationen im Zusammenhang mit dem genannten Flurbereinigungsverfahren bekannt.

Die Bewertungsgrundlage zur Festsetzung des Grundsteuermessbetrags bildet das wirtschaftliche Eigentum im steuerrechtlichen Sinne. Dabei handelt es sich um jene Flächen, die den Teilnehmern im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren bei der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG im Jahr 2012 zugeteilt wurden. Diese, im Jahr 2012 neu zugeteilten Flächen, sind in der Erklärung an das Finanzamt anzugeben und auf das Flurbereinigungsverfahren hinzuweisen. Diese Vorgehensweise wurde mit der Finanzverwaltung abgestimmt. Im Flurbereinigungsver- fahren abgegebene Landverzichtserklärungen, werden von den Flurbereinigungsbehörden an die Finanzverwaltung weitergegeben.

Bei Eintritt eines Erbfalls tritt der Erbe analog § 15 Satz 1 FlurbG an die Stelle des Erblassers als Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren. Damit gehen alle Rechte und Pflichten des Erblassers, als ehemaliger Teilnehmer, an den Erben über. Die bis dahin durchgeführten Rechtsvorgänge (z. B. Wertermittlung, Wunschtermin, Planvereinbarung) gelten auch gegen den Erben oder die Erben.

Wiesbaden, 27. November 2024
Ingmar Jung



HESSISCHER LANDTAG

29. 11. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 02.10.2024

Flurbereinigungsverfahren Runkel-Dehrn/L 3063

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes neu geordnet werden (Flurbereinigung).

Flurbereinigungsverfahren werden beispielsweise im Rahmen von Straßenbauprojekten notwendig. Sie ziehen sich in der Regel über einige Jahre und enden mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher und einer Schlussfeststellung. Dabei werden alle in Folge der Ausführung des Flurbereinigungsplanes unrichtig gewordenen öffentlichen Bücher korrigiert. Dazu gehören u. a. das Liegenschaftskataster und das Grundbuch. Schließlich wird festgestellt, ob die vom Flurbereinigungsplan vorgesehenen Regelungen bewirkt worden sind.

Obere Flurbereinigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungs-gesetz (HAGFlurbG) das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation. Flurbereinigungs-behörden nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungs-gesetzes sind die Ämter für Bodenmanagement.

Im konkreten Fall (Flurbereinigungsverfahren Runkel-Dehrn/L 3063) ist der Anordnungsbeschluss (F 961) am 13. November 1989 ergangen. Stand heute — nunmehr 35 Jahre später — ist das Verfahren noch nicht ab-geschlossen.

Laut Homepage der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (→ <https://hvb.g.hessen.de/bodenmanagement/flurbereinigungsverfahren/runkel-dehrn-l-3063>, zuletzt abgerufen am 1. Oktober 2024) stehen die Bekanntgabe des Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsplanes, der Eintritt des neuen Rechtszustandes, die Berichtigung der öffentlichen Bücher sowie die Schlussfeststellung noch aus.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wann wird das genannte Verfahren abgeschlossen sein?

Der Abschluss des Verfahrens ist nicht konkret datierbar, da er von äußeren Umständen (z. B. Widerspruchs- und Klageverfahren) beeinflusst werden kann.

Frage 2 Aus welchen Gründen zieht sich das genannte Verfahren seit nunmehr 35 Jahren?

Frage 3 Hält die Landesregierung die Dauer von Flurbereinigungsverfahren in Hessen allgemein und die Dauer des konkreten Verfahrens Runkel-Dehrn/L 3063 für angemessen?

Frage 4 Was unternimmt die Landesregierung, um die Dauer von Flurbereinigungsverfahren in Hessen allgemein und im konkreten Fall Runkel-Dehrn/L 3063 zu verringern?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, Flurbereinigungsverfahren zu beschleunigen. Die Eckpunkte zur Beschleunigung von Flurbereinigungsverfahren und die erforderlichen Rahmenbedin-gungen werden derzeit auf Bundes- und Landesebene erarbeitet. Auch werden personelle Ver-stärkungen umgesetzt.

Die lange Verfahrensdauer ist im konkreten Fall hauptsächlich auf unvorhergesehene Infra-strukturprojekte (Teilortsumgehung L 3063, Bau der Kreisstraße K 521) und diverse kommunale Planungsprojekte sowie den Bau einer Ferngasleitung zurückzuführen, die in dem Verfahren zu berücksichtigen waren und immer wieder zu Änderungen und Anpassungen führten.

- Frage 5 Welche Empfehlungen gibt die Landesregierung den am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümern mit der unklaren Situation ihrer Grundstücke hinsichtlich der Grundsteuerreform umzugehen?
- Frage 6 Welche Empfehlungen gibt die Landesregierung den am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümern mit der unklaren Situation ihrer Grundstücke im Falle eines Nachlassverfahrens umzugehen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Hinsichtlich Grundsteuerreform oder Nachlassverfahren sind der Landesregierung keine unklaren Situationen im Zusammenhang mit dem genannten Flurbereinigungsverfahren bekannt.

Die Bewertungsgrundlage zur Festsetzung des Grundsteuermessbetrags bildet das wirtschaftliche Eigentum im steuerrechtlichen Sinne. Dabei handelt es sich um jene Flächen, die den Teilnehmern im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren bei der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG im Jahr 2012 zugeteilt wurden. Diese, im Jahr 2012 neu zugeteilten Flächen, sind in der Erklärung an das Finanzamt anzugeben und auf das Flurbereinigungsverfahren hinzuweisen. Diese Vorgehensweise wurde mit der Finanzverwaltung abgestimmt. Im Flurbereinigungsverfahren abgegebene Landverzichtserklärungen, werden von den Flurbereinigungsbehörden an die Finanzverwaltung weitergegeben.

Bei Eintritt eines Erbfalls tritt der Erbe analog § 15 Satz 1 FlurbG an die Stelle des Erblassers als Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren. Damit gehen alle Rechte und Pflichten des Erblassers, als ehemaliger Teilnehmer, an den Erben über. Die bis dahin durchgeführten Rechtsvorgänge (z. B. Wertermittlung, Wunschtermin, Planvereinbarung) gelten auch gegen den Erben oder die Erben.

Wiesbaden, 27. November 2024

Ingmar Jung